An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
LAbg. Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

2100-0065

Eisenstadt, am 23. April 2025

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Ing. Norbert Hofer, Michaela Brandlhofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Faire soziale und pensionsrechtliche Absicherung für Bürgermeister im Burgenland“

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung des Burgenländischen Landtages vom …….. betreffend „Faire soziale und pensionsrechtliche Absicherung für Bürgermeister im Burgenland“

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Burgenland übernehmen eine zentrale, oftmals herausfordernde Rolle in der Führung unserer Gemeinden. Sie sind die erste Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Stabilität, Sicherheit und Lebensqualität in ihren Gemeinden. Ob bei der Lösung alltäglicher Probleme, der Organisation von öffentlichen Veranstaltungen oder der Umsetzung kommunalpolitischer Maßnahmen – Bürgermeister sind rund um die Uhr für ihre Mitbürger da. Sobald sie die Straße betreten und mit Gemeindebürgern in Kontakt kommen, befinden sie sich im Dienst. Sie stehen an Wochenenden, Feiertagen und in den Abendstunden für die Anliegen der Menschen zur Verfügung. Diese dauerhafte Erreichbarkeit und Verantwortung erfordert eine gerechte und zukunftssichere soziale und pensionsrechtliche Absicherung.

Trotz der hohen Verantwortung und der unermüdlichen Arbeit, die von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern erbracht wird, bestehen weiterhin rechtliche und praktische Unklarheiten sowie Ungleichbehandlungen im Bereich ihrer sozialen und pensionsrechtlichen Absicherung – insbesondere für jene Bürgermeister, die ihre Funktion nebenberuflich oder nicht hauptamtlich ausüben.

Die bestehenden Regelungen bieten keine klare, einheitliche und transparente Lösung für die pensionsrechtliche Absicherung dieser Mandatsträger, insbesondere für Bürgermeister kleinerer Gemeinden. Es existieren teils unzureichende Bestimmungen und unterschiedliche Handhabungen, die zu einer ungerechten Behandlung der Betroffenen führen. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend skizzierten Bestimmungen des Burgenländischen Gemeindebezugsgesetzes (GBG):

- **§ 26 GBG** regelt den Pensionsversicherungsbeitrag, jedoch gibt es keine klare Regelung für nicht hauptberufliche Mandatsträger.
- **§ 25c GBG** regelt die Bezugsfortzahlung nach dem Ausscheiden aus dem Amt, jedoch nur unter bestimmten und teils restriktiven Bedingungen.
- **§ 29 GBG** betrifft die freiwillige Pensionskassenvorsorge, stellt jedoch keine verbindliche oder flächendeckende Absicherung dar und ist nicht für alle Bürgermeister gleichermaßen zugänglich.

Diese Regelungen spiegeln nicht die Bedeutung wider, die Bürgermeister für das Gemeinwohl erbringen, und führen zu einer unzureichenden Absicherung für jene, die oft in herausfordernden, nebenberuflichen Situationen tätig sind.

Im Sinne der sozialen Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung ist eine umfassende gesetzliche Anpassung erforderlich, um die soziale und pensionsrechtliche Absicherung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Burgenland fair, transparent und zukunftssicher zu gestalten.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, im Einklang mit der in der Antragsbegründung dargelegten Zielsetzung, einen rechtlich kohärenten Entwurf vorzulegen und zur Umsetzung zu bringen, der folgende Elemente berücksichtigt:

- Strukturelle und rechtliche Anpassung an die Standards des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sowie die systematische Integration der bestehenden Regelungen in das gesamtstaatliche Sozialversicherungssystem, um eine umfassende und gerechte Absicherung für alle Bürgermeister zu gewährleisten.
- Rechtliche Gleichstellung haupt- und nebenberuflich tätiger Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Bezug auf pensions- sowie sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Beitragszeiten, Anspruchsberechnung und das Absicherungsniveau, um sicherzustellen, dass alle Bürgermeister unabhängig von der Art ihrer Amtsausübung gleichbehandelt werden.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss und dem Sozialausschuss zuzuweisen.